

Bekanntmachung

Nachstehende Fläche des sonstigen öffentlichen Weges SÖ 012 in Poggendorf wird gem. § 9 Abs.2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S.42, GS Meckl.- Vorp.Gl.90-1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V S.323) durch die Straßenaufsichtsbehörde dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Lagebezeichnung

Sonstiger öffentlicher Weg SÖ 012 (Sandweg) in Poggendorf, Gemeinde Süderholz, verlaufend westlich vom Nielitzer Weg SÖ 010 bis östlich zur Bundesstraße B 194 auf einer Gesamtlänge von 840 m .
Der betreffende Weg besteht westlich aus dem Flurstück 38, Flur 6 der Gemarkung Poggendorf und östlich aus dem Flurstück 7, Flur 7 der Gemarkung Poggendorf.

Festsetzung

Der oben benannte Weg wird als sonstiger öffentlicher Weg eingezogen.
Die Einziehung wird am 15.08.2013 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Einwendungen gegen die Einziehung des öffentlichen Weges können durch jedermann, dessen Belange durch die Einziehung berührt werden, innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund erhoben werden.

im Auftrag


Rainer Roloff

